

Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11. 2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 71 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (2. Euro-Einführungsgesetz) vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385), hat der Rat der Stadt Uelzen am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Flächen auf dem Wochenmarkt in der Stadt Uelzen sowie für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte und sonstigen Veranstaltungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührenhöhe

I a. Gebühr für Wochenmärkte - Dauerplätze - je qm -

1. Verkaufswagen und geschlossene Stände	
jährlich	48,60 Euro
halbjährlich	25,60 Euro
vierteljährlich	12,80 Euro
2. andere Verkaufsstände	
jährlich	43,70 Euro
halbjährlich	23,00 Euro
vierteljährlich	11,50 Euro

I b: Gebühren für Wochenmärkte - Tagesplätze - je qm und Markttag -

1. Verkaufswagen und geschlossene Stände	0,50 Euro
2. andere Verkaufsstände	0,45 Euro

II. a) Gebühren für den Frühjahrsmarkt - je qm und Markttag -

1. Verkaufsgeschäfte	0,80 Euro
2. Imbissstände, Getränkestände ohne Sitzgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle außer Ziff. 4	2,05 Euro
3. Imbiss-/Getränkestände mit Sitzgelegenheit - außer Ziff. 4	1,30 Euro
4. Tanz-, Schank- und Kaffeezelte	0,40 Euro
5. Fahrgeschäfte, Karussells und ähnl.	0,30 Euro
6. Schießbuden, Verlosungen und andere Ausspielungen sowie andere Belustigungen (Kraftmesser, Lungenprüfer, Automaten u. dgl.)	0,70 Euro
7. Schaugeschäfte, Reitbahnen	0,40 Euro

b) Gebühren für den Sommermarkt - je qm und Markttag

1. Verkaufsgeschäfte	0,60 Euro
2. Imbiss-/Getränkstände ohne Sitzgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle außer Ziff. 4	1,50 Euro
3. Imbiss-/Getränkstände mit Sitzgelegenheiten - außer Ziff. 4	1,00 Euro
4. Tanz-, Schank- und Kaffeezelte	0,30 Euro
5. Fahrgeschäfte, Karussells u. ä	0,20 Euro
6. Schießbuden, Verlosungen und andere Ausspielungen sowie andere Belustigungen (Kraftmesser, Lungenprüfer, Automaten u. dgl.)	0,50 Euro
7. Schaugeschäfte, Reitbahnen	0,30 Euro

c) Gebühren für den Herbstmarkt - je qm und Markttag –

1. Verkaufsgeschäfte	0,60 Euro
2. Imbiss-/Getränkstände ohne Sitzgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle außer Ziff. 4	1,80 Euro
3. Imbiss-/Getränkstände mit Sitzgelegenheiten - außer Ziff. 4	1,20 Euro
4. Tanz-, Schank- und Kaffeezelte	0,35 Euro
5. Fahrgeschäfte, Karussells u. ä.	0,25 Euro
6. Schießbuden, Verlosungen und andere Ausspielungen sowie andere Belustigungen (Kraftmesser, Lungenprüfer, Automaten u.dgl.)	0,60 Euro
7. Schaugeschäfte, Reitbahnen	0,35 Euro

III. Gebühren für den Weihnachtsmarkt – je lfd. m und Markttag -

1. Imbiss-/Getränkstände	2,05 Euro
2. Verkaufsstände und Weihnachtsartikel, Kinderkarussells und Verlosungen	0,65 Euro
3. Sonstige Verkaufsstände	0,85 Euro

IV. Gebühren für sonstige Veranstaltungen

1. Circusunternehmen, Ausstellungszelte als Pauschalbetrag je Veranstaltungstag	205,00 Euro
2. Musik- und Showveranstaltungen, gewerbliche Flohmärkte und alle sonstigen Veranstaltungen werden je nach Größe und erwarteter Zuschauerzahl in einem privatrechtlichen Mietvertrag geregelt.	

V. Gebühren für das Abstellen von Wohn-, Pack-, Last- Personenwagen, Anhängern und dergl. auf den Marktplätzen (Wochenmarkt, Kram- und Pottmarkt)

Für das Abstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen beträgt die Gebühr

a) je Tag bei einer Fahrzeuglänge bis zu 5 m	2,55 Euro
b) je Tag bei einer Fahrzeuglänge über 5 m	5,10 Euro

Miteinander verbundene Zugfahrzeuge und Anhänger werden jeweils gesondert berechnet.

§ 3

Für die Berechnung der Gebühren ist die Größe des zugewiesenen Platzes maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Wer als Beschicker die ihm zugewiesene Fläche nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, auch wenn der Standplatz anderweitig vergeben ist.

§ 4

Die Gebühren werden auf den Wochenmärkten für den jeweiligen Markttag bzw. bei Dauerplätzen für die jeweilige Zuweisungsdauer und bei den übrigen Märkten und sonstigen Veranstaltungen für jeden Veranstaltungstag erhoben. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Für Dauerplätze werden Gebührenbescheide bekannt gegeben. Die Empfangsbescheinigungen bzw. Gebührenbescheide sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt sind, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Gebührenbescheiden ist ebenfalls der Überweisungsvordruck vorzulegen.

Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes sind für Dauerplätze am 1. des 1. Monats des Zuweisungszeitraumes fällig.

Sofern für den Weihnachtsmarkt öffentlicher Straßenraum in Anspruch genommen wird, geht diese Gebührensatzung der Sondernutzungsgebührensatzung vor.

§ 5

Zusätzlich zu den Gebühren werden bei den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt die baren Auslagen für die Platzreinigung und das Wassergeld erhoben.

§ 6

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebühren-satzung vom 02. März 1998 außer Kraft.

Uelzen, den 19.11.2001

Stadt Uelzen

.....
Otto Lukat
(Bürgermeister)